

Ausschluss der Sachmängelhaftung beim Verkauf durch eine Privatperson

Aus gegebenem Anlass wollen wir nochmals auf die ganz offensichtlich nur wenig bekannte Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. Februar 2005 hinweisen. Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung für den Verkauf von Kraftfahrzeugen durch Privatpersonen. Obwohl das Urteil schon mehr als 2 ½ Jahre alt ist, wird in der Praxis hier noch vieles falsch gemacht.

In der Vergangenheit war es regelmäßig so, dass sowohl gewerbliche Verkäufer als auch Privatpersonen beim Verkauf gebrauchter Fahrzeuge die Gewährleistung, das heißt das Eingestehenmüssen für einen Sachmangel des Fahrzeuges, insgesamt ausgeschlossen haben. In den entsprechenden Verträgen fanden sich Formulierungen wie „verkauft unter Ausschluss der Sachmängelhaftung“, „gekauft wie gesehen und Probe gefahren unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“, „wie besichtigt“, „wie Probe gefahren“ oder „wie gesehen“ und ähnliche. Ein derartiger Ausschluss der Sachmängelhaftung war früher auch grundsätzlich wirksam und führte dazu, dass keinerlei Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden konnten, falls sich nach Übergabe des Fahrzeuges Mängel zeigten, soweit nicht daneben - nachweislich - eine Zusicherung bestimmter tatsächlich fehlender Eigenschaften durch den Verkäufer oder aber eine arglistige Täuschung über den Zustand des Fahrzeuges durch diesen vorlag.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 ist es dann zu umfassenden Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere im Bereich des Schuldrechtes, in dem sich Vorschriften über die Rechte und Pflichten aus abgeschlossenen Verträgen finden, gekommen. Diese Änderungen sind zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten. Es wurden unter anderem die §§ 474 ff. BGB neu gefasst. Dort ist nunmehr eigenständig geregelt der Bereich des sogenannten Verbrauchsgüterkaufes. Immer dann, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft, gelten besondere Vorschriften. Diese Vorschriften, die einen höheren Schutz des Verbrauchers bezwecken, sind grundsätzlich unabdingbar. Unabdingbar sind danach insbesondere die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Sachmängelhaftung (seit dem 01.01.2002 spricht das BGB nicht mehr Gewährleistung, sondern von Sachmängelhaftung). Diese Vorschriften und somit die Sachmängelhaftung kann der gewerblich handelnde Verkäufer also nicht mehr wirksam ausschließen und auch nur noch sehr bedingt beschränken.

Während die Tatsache, dass ein Unternehmer beim Verbrauchsgüterkauf die Sachmängelhaftung nicht mehr ausschließen und nur noch sehr bedingt beschränken kann, den meisten bekannt ist und auch zumindest inzwischen derartige Versuche durch Unternehmer kaum mehr unternommen werden, ist eine weitere erhebliche Änderung durch das Schuldrechtmodernisierungsgesetz bisher nur wenig bekannt.

Auch die Privatperson, die ein Kraftfahrzeug veräußert, kann unter Umständen damit konfrontiert werden, dass ein vereinbarter Ausschluss der Sachmängelhaftung bzw. eine vereinbarte Beschränkung der Sachmängelhaftung als unwirksam anzusehen ist. Zwar finden anders als beim Unternehmer die §§ 474 ff. BGB keine Anwendung, wenn der Verkäufer eine Privatperson ist. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Sachmängelhaftung ist daher grundsätzlich weiterhin möglich.

Problematisch kann ein Ausschluss bzw. eine Beschränkung aber hier immer dann werden, wenn sich der Verkäufer beim Vertragsabschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen bedient. Unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach § 305 Abs. 1 BGB verstanden alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Ver-

tragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Voraussetzung dafür, dass die Regelungen in einem benutzten Formular bzw. Vordruck als Allgemeine Geschäftsbedingungen angesehen werden können ist danach nicht etwa, dass der Verwender diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehrfach verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, sondern allein, dass das Formular bzw. der Vordruck für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist.

Dies bedeutet, dass, was wenig bekannt ist, auch beim bloßen einmaligen Verkauf unter Zuhilfenahme eines entsprechenden Formulars Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen können. Dies hat zur Folge, dass die §§ 305 ff. BGB, in denen geregelt ist, wann Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen und was in solchen Bedingungen wirksam geregelt werden kann und vor allem was nicht, Anwendung finden.

Mit einer derartigen Konstellation hatte sich das Oberlandesgericht Hamm zu beschäftigen. Dort lag beim Verkauf durch eine Privatperson zugrunde ein formularmäßig vereinbarter umfassender Haftungsausschluss, und zwar mit der Formulierung „das Fahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft“.

Der Verkäufer in diesem Fall ging davon aus, dass er dem Käufer diesen Ausschluss der Sachmängelhaftung wirksam entgegenhalten könne. Das Oberlandesgericht Hamm sah dies jedoch ganz anders und verurteilte ihn zur Rückzahlung des Kaufpreises und zur Erstattung der klägerischen Aufwendungen Zug um Zug gegen Rücknahme des verkauften Wagens.

Nach der Auffassung des Gerichtes hielt der vereinbarte Haftungsausschluss einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB, die vorliegend anwendbar waren, da das Formular Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellte, nicht stand. Grundsätzlich sei zwar die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Gebrauchtwagen nicht zu beanstanden. Die zugrunde liegende Klausel verstößt jedoch nach Auffassung der Richter gegen die §§ 309 Nr. 7 a und § 309 Nr. 7 b BGB.

In § 309 BGB sind eine Reihe von Dingen aufgezählt, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners des Verwenders geregelt werden können.

Nach § 309 Ziffer 7 a BGB ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam eine Klausel, wonach ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht, vereinbart wird.

Nach § 309 Ziffer 7 b BGB ist ebenso unwirksam eine Klausel, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, beinhaltet.

Der Verkäufer einer mangelhaften Sache haftet danach grundsätzlich auch für die aus einer ihm zurechenbaren Pflichtverletzung folgenden Personenschäden, was gemäß § 309 Nr. 7 a BGB nicht formularmäßig ausgeschlossen werden kann. Er haftet daneben auch nach § 309 Nr. 7 b BGB für Schäden aus grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Die zu überprüfende Klausel, die auch einen Ausschluss von Personenschäden und der Haftung für grobes Verschulden mit umfasst, verstößt damit gegen die gesetzlichen Vorgaben.

Die Folge davon ist, dass die Klausel insgesamt nichtig und damit unwirksam ist. Der Verkäufer haftet dann ganz regulär nach den gesetzlichen Vorschriften der Sachmängelhaftung, so dass also genau das Gegenteil dessen, was erreicht werden sollte, eingetreten ist.

Es ist daher dringend erforderlich bei Verwendung entsprechender Formulare sicherzustellen, dass diese einen wirksamen Haftungsausschluss enthalten. Ein derartiger wirksamer Haftungsausschluss lautet beispielsweise wie folgt:

„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern beruhen sowie bei Körperschäden“.

Es empfiehlt sich unbedingt sicherzustellen, dass das Kaufvertragsmuster, das verwendet werden soll, eine derartige Klausel enthält (es befinden sich tatsächlich noch immer verschiedene Formulare im Umlauf, die unwirksame Formulierungen enthalten!).

Daneben besteht auch die Möglichkeit, individualvertraglich einen umfassenden Sachmängelhaftungsausschluss zu vereinbaren. Dafür bedarf es jedoch einer deutlich hervorgehobenen ausdrücklichen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien des Kaufvertrages, wobei seitens des Verkäufers im Falle eines Falles zu beweisen ist, dass es sich tatsächlich um eine individuelle Vereinbarung gehandelt hat und nicht um eine einseitig vom Verkäufer dem Käufer vorgegebene Formulierung.

Fazit: Gerade wenn es um höhere Beträge geht, kann es sinnvoll sein, nicht auf ein x-beliebiges Formular oder auf die Formulierung aus einem früheren Vertrag zurückzugreifen, sondern den Kaufvertrag vom Oldtimeranwalt formulieren zu lassen. Dies schützt zumindest vor juristischen Überraschungen.

Oliver Roesner LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht

WWW.OLDTIMERANWALT.DE

WWW.OLDTIMERANWELTE.DE

SOFIENSTRASSE 17 69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405-0 TELEFAX: (06221) 20111 E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWELTE.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors